

Synopse

**Vierter Beschluss des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur -
vom 15.06.2011
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des
Bachelor-Studienganges „Neuere Fremdsprachen und
Fremdsprachendidaktik“ (NFF) des Fachbereichs 05
vom 10.07.2007 und 20.05.2009**

- zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 09.02.2011 –

I. § 25 wird zu § 26.

II. Ein neuer § 25 wird eingeführt:

§ 25 (zu § 39 AII B)

(1) Studierende, die den Diplom-Studiengang „Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft“ oder den Diplom-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ begonnen haben, können wählen, ob sie den Studiengang nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in einen Bachelor-Studiengang wechseln. Es gilt § 39 der Allgemeinen Bestimmungen.

(2) Spezielle Lehrveranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium in Diplom-Studiengängen werden bis zum Wintersemester 11/12 angeboten. Danach belegen die Studierenden nach einer Beratung dem Diplomstudium äquivalente Module in den Bachelor- und Master-Studiengängen. Die Ausweisung der Äquivalenz erfolgt über den Prüfungsausschuss, vertreten durch das Studiendekanat.

(3) Alle Prüfungen des Vordiploms müssen spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2012 angetreten sein. Alle Prüfungen des Diploms müssen spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2014 angetreten sein. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium und in Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss für die Diplomstudiengänge angemessene Regelungen.